

## Schulordnung der Jugendmusikschule Remseck am Neckar

Fassung vom 27. Juni 2023

### § 1 Aufgabe

Die Jugendmusikschule ist eine kommunal verantwortete Bildungseinrichtung für Kinder, Jugendliche und Erwachsene mit bildungs-, kultur-, jugend- und sozialpolitischen Aufgaben. Sie ist ein Ort des Musizierens, der Musikerziehung und der Musikpflege, ein Ort der Kunst und der Kultur und ein Ort für Bildung und Begegnung. In der Musikschule kommen Menschen aus unterschiedlichen Bevölkerungsschichten, allen Generationen und verschiedenen Kulturkreisen zusammen und lernen mit- und voneinander.

Die Aufgabe der Jugendmusikschule ist es, musikinteressierte Kinder und Jugendliche möglichst frühzeitig und auf breiter Basis an die Musik heranzuführen, ihnen eine musikalische Grundausbildung zu erteilen, sie im Vokal- und Instrumentalbereich zu schulen und ihnen dazu die erforderlichen theoretischen und praktischen Kenntnisse zu vermitteln. Die Musikschule trägt dazu bei, den Nachwuchs für die örtlichen musischen Vereine sowie für das Laien- und Liebhabermusizieren auszubilden und pflegt die Begabtenfindung und Begabtenförderung sowie die Vorbereitung auf ein musikalisches Berufsstudium.

### § 2 Aufbau

Die Jugendmusikschule der Stadt Remseck am Neckar ist Mitglied im Verband deutscher Musikschulen e.V. (VdM). Der Ausbildung an der Jugendmusikschule liegen der Strukturplan und die Rahmenlehrpläne des VdM zugrunde. Sie ist im Einzelnen wie folgt geregelt:

#### 1) *Elementarstufe/Grundstufe:*

In den Kursen der Grundstufe werden verschiedene Unterrichtsformen angeboten

- a) Klanggarten I (Kind mit Begleitperson/ab 18 Monaten)
- b) Klanggarten II (ab 3 Jahre)
- c) Musikalische Früherziehung/Musik und Bewegung (4-6 Jahre)
- d) Musikwerkstatt (5-7 Jahre)
- e) Singen-Bewegen-Sprechen (SBS) (Landesprogramm in den Kindertagesstätten)
- f) Musikalische Grundausbildung/Aufbaukurs Blockflöte und Ukulele als Anschlusskurs an die musikalische Früherziehung, aber auch unabhängig davon (5 ½ -8 jährige Kinder, Dauer: max. 1 Jahr)
- g) Instrumentenkarussell (Grundschulalter)

#### 2) *Instrumental- und Vokalunterricht:*

Der Unterricht erstreckt sich auf die von der Musikschule angebotenen Instrumental- und Vokalfächer aus den Fachbereichen

- |                         |                      |
|-------------------------|----------------------|
| a) Streichinstrumente   | e) Tasteninstrumente |
| b) Zupfinstrumente      | f) Schlaginstrumente |
| c) Holzblasinstrumente  | g) Gesang            |
| d) Blechblasinstrumente | h) Ensemblefächer    |

#### 3) *Ensemblefächer:*

Ensemblefächer sind Vororchester, Orchester, Kammermusikensembles, Bands und Chor. Sie dienen dem Musizieren in der Gemeinschaft. Sie sind in allen Leistungsstufen integraler Bestandteil des ganzheitlichen Bildungskonzeptes der Jugendmusikschule. Kontinuierliche Ensemblearbeit bildet mit dem Unterricht im Instrumental- bzw. Vokalfach eine aufeinander abgestimmte Einheit.

Voraussetzung für die kostenfreie Mitwirkung in einem Ensemble der Jugendmusikschule ist die Belegung von mindestens einem Hauptfach (Instrumental- oder Vokalfach) der Jugendmusikschule

#### 4) *Ergänzungsfächer:*

Eine inhaltliche Bereicherung des instrumentalen und vokalen Bildungsangebotes bilden die Ergänzungsfächer allgemeine Musiklehre, Musiktheorie und Gehörbildung. Weitere Fächer wie Improvisation, Arrangement und Musikproduktion im Rock-Pop-Jazz-Bereich, Musiktheater und Korrepetition stellen eine Ergänzung des Angebotes der Musikschule dar.

5) Die Einteilung zum Ensemble- und Ergänzungsfach nimmt der Hauptfachlehrer in Verbindung mit der Schulleitung unter Berücksichtigung von Ausbildungsstand und Interesse des Schülers vor.

- 6) Die Unterrichtung von Erwachsenen ist möglich.
- 7) Ein Rechtsanspruch auf ein bestimmtes Unterrichtsfach besteht nicht.

### **§ 3 Kooperationen**

Die Musikschule kooperiert mit Partnern in der Kommunalen Bildungslandschaft, insbesondere mit Kindertagesstätten und den allgemeinbildenden Remsecker Schulen sowie mit weiteren Kooperationspartnern wie z.B. dem „Musikverein Aldingen Blasorchester Remseck“ und der Chorvereinigung Hochdorf e.V.

### **§ 4 Projekte und Veranstaltungen**

Projekte wie Kurse oder Workshops sind weitere musikpädagogische Angebote. Zum pädagogischen Auftrag der Musikschule gehört es, Veranstaltungen zu planen und durchzuführen. Projekte und Veranstaltungen zeigen der interessierten Öffentlichkeit ein positives Erscheinungsbild der Musikschule. Vorspiele und Konzerte sind für Schülerinnen und Schüler eine wesentliche Lernerfahrung; die Teilnahme daran ist Bestandteil des Unterrichts.

### **§ 5 Organe**

#### *1) Schulleitung*

Die Schulleitung setzt sich zusammen aus zwei musikpädagogischen Fachkräften, dies sind Schulleitung und stellvertretende Schulleitung. Beide zeichnen sich verantwortlich für den laufenden Schulbetrieb hinsichtlich pädagogischer und schulorganisatorischer Belange.

Schulleitung und stellvertretende Schulleitung sind gegenüber den Lehrkräften und Mitarbeitenden der Musikschulverwaltung im Rahmen ihrer Zuständigkeit weisungsbefugt.

#### *2) Lehrkräfte*

An der Musikschule unterrichten ausschließlich Lehrkräfte, die ein musikpädagogisches Fachstudium abgeschlossen haben oder eine vergleichbare Qualifikation nachweisen.

#### *3) Elternbeirat*

An der Jugendmusikschule kann ein Elternbeirat gebildet werden. Er kann aus bis zu 10 gewählten Elternvertretern bestehen.

Der Elternbeirat wird von der Elternversammlung für die Dauer von zwei Schuljahren gewählt. Die Elternversammlung tritt auf Einladung der Schulleitung zusammen.

Aufgabe des Elternbeirats ist es, Wünsche und Anregungen der Erziehungsberechtigten entgegenzunehmen, darüber zu beraten und diese Vorschläge gegenüber der Schulleitung zu äußern.

Zu den Sitzungen des Elternbeirats können die Schulleitung und ein Vertreter des Schulträgers eingeladen werden. Die Einladung zur Sitzung des Elternbeirats erfolgt durch die Musikschulleitung.

#### *4) Beirat der Jugendmusikschule*

Zur Förderung der Musikerziehung in der Jugendmusikschule und als Kontaktorgan zwischen der Elternschaft, den musischen Vereinen, dem Schulträger und der Jugendmusikschule wird ein Beirat gebildet. Der Beirat soll Anregungen und Ideen von Eltern diskutieren und weiterleiten sowie sich für die Ziele und Aufgaben der Jugendmusikschule bei Eltern und Bevölkerung einsetzen.

Der Beirat berät insbesondere über allgemeine Fragen des Unterrichts und der Organisation. Mitglieder des Beirats sind zwei von der Elternversammlung aus der Mitte des Elternbeirats für ein Schuljahr gewählte Vertreter der Eltern (falls vorhanden), ein Vertreter des Schulträgers, der Schulleiter und der stellvertretende Schulleiter, zwei Vertreter des Gemeinderats, ein von der Vollkonferenz der Lehrkräfte gewählter Vertreter der Lehrer, die Leitung der Fachgruppe Kultur, Sport, Soziales sowie je ein Vertreter der örtlichen Gesangsvereine und der Instrumentalmusik pflegenden Vereine.

Der Beirat wird vom Leiter der Jugendmusikschule mindestens einmal jährlich zu einer ordentlichen Sitzung einberufen.

Der Beirat wird von der Leitung der Jugendmusikschule über alle wichtigen schulischen Angelegenheiten so umfassend und rechtzeitig unterrichtet, dass er seine Aufgaben sinnvoll erfüllen kann.

## **§ 6 Schuljahr**

Das Schuljahr der Jugendmusikschule beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September des darauffolgenden Jahres. Es ist in zwei Semester (Wintersemester 1. Oktober bis 31. März, Sommersemester 1. April bis 30. September) unterteilt. Die Ferienordnung der öffentlichen allgemeinbildenden Schulen in der Stadt Remseck gilt auch für den Unterricht an der Jugendmusikschule.

## **§ 7 Anmeldung, Abmeldung und Ummeldung**

- 1) Anmeldungen sind online über die Homepage der Jugendmusikschule Remseck ([www.jugendmusikschule-remseck.de](http://www.jugendmusikschule-remseck.de)) an die Verwaltung der Jugendmusikschule zu richten. Sie werden erst durch die Bestätigung seitens der Musikschule rechtswirksam.  
Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nur, wenn die Kapazität der Jugendmusikschule dies zulässt. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter notwendig.
- 2) Mit dem Ausfüllen des Online-Anmeldeformulars wird die Einwilligung in die Erhebung und Nutzung von Daten erteilt. Die Jugendmusikschule erhebt lediglich Daten, die sie für die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen werden hierbei beachtet. Dies gilt ebenso für die Nutzung von Bild- und Tonaufzeichnungen, E-Mail-Adresse und Telefonnummer.
- 3) Die Aufnahme in den Unterricht ist zum jeweiligen Semesterbeginn möglich. Über die Aufnahme von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen entscheidet die Schulleitung.
- 4) Abmeldungen sind in der Grundstufe nur zum Ende des Sommersemesters (30.09.), in allen anderen Fällen zum Ende eines jeden Semesters (30.09. und 31.03.) möglich. Diese Abmeldungen müssen der Verwaltung mindestens einen Monat vorher schriftlich als E-Mail oder Brief oder online über die Homepage ([www.jugendmusikschule-remseck.de](http://www.jugendmusikschule-remseck.de)) zugegangen sein. In begründeten Einzelfällen kann die Schulleitung Ausnahmen zulassen. Insbesondere kann mit den Absolventen des letzten Schuljahres der allgemeinbildenden Schulen zu Beginn des letzten Semesters eine vorzeitige Kündigung vereinbart werden.  
Die Kooperationsprojekte mit den allgemeinbildenden Schulen und befristete Kursangebote sind von diesem Kündigungsrecht ausgeschlossen.
- 5) Die Schulgeldpflicht erlischt erst, wenn eine Abmeldung fristgerecht erfolgt ist.
- 6) Ummeldungen (Veränderungen der Unterrichtsdauer, Lehrerwechsel, Wechsel in ein anderes Unterrichtsfach) können ausschließlich zu Semesterbeginn erfolgen.

## **§ 8 Unterricht**

- 1) Der Unterricht findet grundsätzlich als Präsenzunterricht in den von der Jugendmusikschule zugewiesenen Räumen statt, kann aber in Ausnahmefällen in Rücksprache mit der Schulleitung durch Online-Unterricht ergänzt werden. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung des Unterrichts in einer bestimmten Unterrichtsstätte, Unterrichtsform oder durch eine bestimmte Lehrkraft besteht nicht.  
In Zeiten einer gesetzlichen, durch Rechtsverordnungen oder behördlich angeordneten Schließung der Musikschule kann der Unterricht durch digitale Technologien im Rahmen der rechtlichen Vorgaben erfolgen.
- 2) Eine Unterrichtsstunde dauert 30, 45 oder 60 Minuten. Die Dauer richtet sich nach pädagogischen Gesichtspunkten und wird von der Schulleitung festgelegt. Aufgrund pädagogischer Erfordernisse ist auch eine abweichende Unterrichtsdauer möglich.
- 3) Die Schülerinnen und Schüler verpflichten sich zur regelmäßigen Teilnahme am Unterricht sowie zum dafür erforderlichen Üben. Mehrmaliges unentschuldigtes Fehlen, über das die Erziehungsberechtigten von der Schulleitung unterrichtet werden, kann zum Ausschluss führen; über den Ausschluss entscheidet die Schulleitung.
- 4) Kann die Schülerin oder der Schüler den Unterricht nicht wahrnehmen, so ist dies der Lehrkraft oder der Verwaltung frühzeitig mitzuteilen. Durch Verschulden der Schülerin oder des Schülers ausgefallener Unterricht wird nicht nachgeholt; bei ärztlich attestierter Krankheit von mehr als zwei Wochen Dauer wird ab der dritten Woche eine anteilige Schulgeldermäßigung gewährt.
- 5) Durch Verschulden der Lehrkraft ausgefallener Unterricht wird möglichst nachgeholt. Bei Erkrankung der Lehrkraft ist diese nicht verpflichtet, den ausgefallenen Unterricht nachzuholen. Fallen trotzdem mehr als 2 Unterrichtsstunden pro Semester aus, wird das Schulgeld anteilig erstattet.

## **§ 9 Instrumente und Noten**

- 1) Grundsätzlich sollte jeder Schüler für den Unterricht sein eigenes Instrument benutzen. Streich-, Zupf-, Holz- und Blechblas-instrumente können jedoch im Rahmen der Bestände der Jugendmusikschule den Schülerinnen und Schülern gegen eine monatliche Miete zur Verfügung gestellt werden.
- 2) Beim Austritt aus der Jugendmusikschule sind gemietete Instrumente unverzüglich zurückzugeben.
- 3) Instrument und Zubehör sind auf Kosten des Schülers bzw. seiner gesetzlichen Vertreter instand zu halten. Über Einzelheiten der Pflege hat sich der Schüler bzw. der Erziehungsberechtigte bei der Lehrkraft zu unterrichten. Mit Reparaturen dürfen nur die von der Jugendmusikschule benannten Firmen beauftragt werden.
- 4) Für Verlust oder Beschädigung des gemieteten Instruments haften die Schüler bzw. deren gesetzliche Vertreter in vollem Umfang. Der Abschluss einer Haftpflichtversicherung wird empfohlen.
- 5) Instrument und Zubehör dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.
- 6) Ein Rechtsanspruch auf ein Leihinstrument besteht nicht.
- 7) Das Unterrichtsnotenmaterial für die Hauptfachklassen geht zu Lasten des Schülers. Unterrichtsnotenmaterial für die Ensembleklassen sowie für das Orchester stellt die Jugendmusikschule.

## **§ 10 Gesundheitsbestimmungen**

Beim Auftreten ansteckender Krankheiten sind die allgemeinen Gesundheitsbestimmungen für Schulen (insbesondere Bundesseuchengesetz, Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten) anzuwenden.

## **§ 11 Aufsicht**

Eine Aufsichtspflicht seitens der Lehrer besteht nur während der vereinbarten Unterrichtszeit. Sie beginnt und endet im Unterrichtsraum.

## **§ 12 Versicherung, Haftung**

- 1) Die Schülerinnen und Schüler sind im Rahmen der allgemeinen Unfallversicherung der Stadt Remseck beim Württembergischen Gemeindeversicherungsverein versichert. Hierfür gelten die Bedingungen des Versicherers.
- 2) Eine Haftung der Gemeinde für Personen-, Sach- und Vermögensschäden irgendwelcher Art, die bei Teilnahme am Unterricht oder an sonstigen Veranstaltungen der Jugendmusikschule eintreten, wird ausgeschlossen, es sei denn, der Schaden ist auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Schulleitung, einer Lehrkraft oder eines anderen Mitarbeiters der Jugendmusikschule zurückzuführen.

## **§ 13 Schulgeld und sonstige Entgelte**

- 1) Für die Teilnahme am Unterricht, die Benutzung der Einrichtungen der Jugendmusikschule und die Überlassung von Musikinstrumenten u.a. werden Schulgelder und sonstige Entgelte privatrechtlicher Art erhoben. Sie sind in einer gesonderten Entgeltordnung geregelt.
- 2) Schuldner der privatrechtlichen Entgelte nach der Schulgeldordnung sind:
  - a) bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern die Erziehungsberechtigten
  - b) bei Volljährigkeit die Schülerin bzw. der Schüler selbst
  - c) wer die Verpflichtung zur Zahlung der privatrechtlichen Entgelte der Stadt gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat
  - d) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

- 3) Entstehen der Schuld und Fälligkeit der Entgelte:
- a) die Fälligkeit der privatrechtlichen Entgelte entsteht mit der Aufnahme des Schülers in die Jugendmusikschule und setzt sich in den folgenden Semestern fort. Die Instrumentenmiete wird ab dem Moment der Überlassung des Instruments fällig.
  - b) die Entgelte werden monatlich, in der Regel am ersten Werktag des Monats, durch ein automatisiertes Abbuchungsverfahren eingezogen. Eine Abbuchungsermächtigung ist mit der Anmeldung zu erteilen.
  - c) werden Abbuchungen von der Bank nicht eingelöst, besteht kein Anspruch auf Erteilung des Unterrichts.
- 4) Verpflichtung zur Zahlung der Entgelte bei vorzeitiger Beendigung des Unterrichts:  
Bei vorzeitiger Beendigung des Unterrichts (Austritt, Beurlaubung oder Unterrichtsversäumnis) bleibt die Verpflichtung zur Zahlung des Entgelts für ein volles Semester bestehen. Liegen für das Schulversäumnis Gründe vor, die der Schüler nicht zu vertreten hat (Erkrankung, Wegzug der Eltern oder Schüler, Stundenplanänderungen seitens der Musikschule), können die Entgelte auf Antrag anteilmäßig erstattet werden.

#### **§ 14 Geschwisterermäßigung und weitere Schulgeldermäßigungen**

- 1) Besuchen Kinder der gleichen Familie die Jugendmusikschule, wird auf das gesamte Schulgeld folgende Geschwisterermäßigung gewährt:
- |                        |     |
|------------------------|-----|
| bei 2 Kindern          | 10% |
| bei 3 Kindern          | 15% |
| bei 4 Kindern          | 20% |
| bei 5 Kindern und mehr | 25% |
- 2) Eine weitere sozial bedingte Ermäßigung des Schulgeldes kann auf Antrag gewährt werden. Über den Antrag entscheidet der Schulträger der Jugendmusikschule. Die Regelung zum Familienpass Remseck am Neckar findet Anwendung.
- 3) Besonders begabte Schülerinnen und Schüler der Jugendmusikschule können durch Ermäßigung des Schulgeldes oder dessen Erlass gefördert werden. Der Schulträger entscheidet über die Höhe der Förderung. Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nicht.
- 4) Belegt ein Schüler zwei oder mehr Fächer nebeneinander, wird eine Schulgeldermäßigung gewährt:
- |                        |     |
|------------------------|-----|
| bei 2 Fächern          | 20% |
| bei 3 Fächern          | 30% |
| bei 4 Fächern          | 40% |
| bei 5 Fächern und mehr | 50% |

#### **§ 15 Inkrafttreten**

Die Schulordnung tritt am 01. Oktober 2023 in Kraft.